OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551039/16/Wg - 551042/2**

Datum: **Linz, 9. Februar 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde 1. des Ing. G. B., 2. der J. B., 3. der A. G. und 4. des M. A. gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 24. November 2016, GZ: Wa10-377-2016, betreffend wasserpolizeilichen Alternativauftrag im Sinne des § 138 Abs. 2 WRG (beteiligte weitere Parteien: 1. Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 2. Dipl.-Ing. U. G., 3. J. H.)

zu Recht e r k a n n t :

I. Die im bekämpften Bescheid festgesetzte Frist wird *„bis 31. Dezember 2017*" erstreckt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) trug den BeschwerdeführerInnen (Bf) sowie Dipl.-Ing. U. G. und J. H. mit dem bekämpften Bescheid auf, entweder bis längstens 30. Mai 2017 unter Vorlage von Projektsunterlagen die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung des Grundwassers aus dem Brunnen auf Grundstück Nr. x, KG und Gemeinde N, zur Versorgung der angeschlossenen Grundstücke zu beantragen oder bis zu diesem Zeitpunkt die Versorgung der genannten Grundstücke einzustellen und die Leitungsrohre dauerhaft und dicht zu verschließen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wurde nicht aberkannt. Zuvor hatte die belangte Behörde mehrere Straferkenntnisse erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte über die gegen den wasserpolizeilichen Auftrag und die Straferkenntnisse erhobenen Beschwerden am 1. Februar 2017 eine mündliche Verhandlung (mV) durch. Es erschienen die Bf, A. G., Dipl.-Ing. U. G. und ein Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (WPLO). Die belangte Behörde entsendete keinen Vertreter. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwertete folgende Beweismittel: Angaben der Bf, Akteninhalt (Behördenakte, verwaltungsgerichtliche Akte), Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 20. Dezember 2016, Angaben der Amtssachverständigen (ASV) für Wasserbautechnik und Hydrogeologie; Bf und WPLO nahmen die angekündigte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zustimmend zur Kenntnis und verzichteten auf eine weitere Beweisaufnahme durch das Verwaltungsgericht.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Zur Wasserversorgungsanlage und den versorgten Liegenschaften:

J. und Ing. G. B. sind Miteigentümer des Grundstückes Nr. x, Dipl.-Ing. U. G. ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, A. G. ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. x und M. A. ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, jeweils KG N (Akteninhalt, unstrittig).

Auf dem Grundstück Nr. x, KG und Gemeinde N, befindet sich im südöstlichen Grundstückseck, rund 2 m vom Wohngebäude entfernt, ein rund 30 m tiefer Schachtbrunnen mit DN 1,0 m, welcher in Betongurtbauweise vor Jahrzehnten errichtet wurde. Dieser Schacht ragt rund 20 cm über Gelände und ist mit einem einteiligen Stahlbetondeckel mit integrierter Einstiegsöffnung (60 x 60 cm) abgedeckt. Die Einstiegsöffnung wiederum ist mit einem versperrbaren Wasserwerksdeckel mit Belüftungshut DN 100 abgedeckt. Der Wasserstand im Brunnen ist nicht bekannt. Im Brunnen wurde eine Unterwasserpumpe des

Fabrikates x, Type x, eingebaut und fördert diese das notwendige Wasser über eine verzinkte Gewinderohrleitung (Steigleitung - ca. DN 6/4 Zoll bis 2 Zoll) zum Aufstellungsraum des Windkessels. Dieser weist einen Nutzinhalt von 300 l auf. In der Windkesselzuleitung vom Brunnen ist eine zentrale Absperrung vor dem Windkessel eingebaut. Bei dieser Zuleitung zweigt die Hausanschlussleitung für das Objekt G. ab. Nach Durchströmen des Windkessels durchdringt eine verzinkte 2 Zoll-Abgangsleitung die Kelleraußenmauer des Objektes G. und führt die Hauptleitung nach Nordwesten bis zum Grundstück Nr. x (B.) und Südosten Grundstück Nr. x (H.). Von dieser Hauptleitung zweigen die erforderlichen Hausanschlussleitungen für die Objekte auf den Grundstücken Nr. x und x ab. Erdverlegte Absperrorgane außerhalb des Wohnhauses G. sind nicht bekannt. Wasserbedarf der angeschlossenen Objekte: Als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr dient in der Gemeinde N jene Wassermenge, welche über die eingebauten Hauswasserzähler aufgezeichnet wird. Gemäß Auskunft von Frau E. (Gemeindeamt N) darf eine Wasserentnahme erst nach dem von der Gemeinde eingebauten Wasserzähler stattfinden. Aufgezeichnete Verbräuche vom Juli 2015 bis Juni 2016:
x Straße x, B. G. und J., 46 m³
x Straße x, A. M., 77 m³
x Straße x, Dipl.-Ing. G. U., 18 m³
x Straße x, G. A., 164 m³
x Straße x, H. J., 131 m³
Von der M. & W. GmbH, B, liegt ein Wasseruntersuchungsbefund vom 2. April 2015, Prot. Nr. x, vor, wonach die Werte der bakteriologischen und chemisch-/physikalischen Untersuchungen keine Überschreitungen in Bezug auf die Trinkwasseruntersuchung aufweisen. Das Wasser war somit zum Zeitpunkt der Untersuchung als Trinkwasser geeignet. In der mV wurde ein weiterer Trinkwasserbefund vom 31. Jänner 2017 vorgelegt, wonach das Wasser Trinkwasserqualität aufweist. Aufgrund des Ortsaugenscheines des ASV für Wasserbautechnik vom 17. November 2016 kann festgestellt werden, dass durch den Schachtbrunnen augenscheinlich kein schädlicher Einfluss auf das Grundwasser ausgeübt wird. Die Betongurte wurden in einem trockenen Zustand vorgefunden, obwohl in den zwei vergangenen Tagen vermehrt Niederschläge stattfanden. Ein Eintrag von Oberflächenwasser über den Schacht ist augenscheinlich nicht gegeben. Auch erfolgt die Abdeckung des Schachtbrunnens ordnungsgemäß mit einer tagwasserdichten Abdeckung mit Insektenschutzgitter sowie Dichtung beim Einstiegdeckel (Befund des ASV für Wasserbautechnik ON 7 und Stellungnahme WPLO ON 9 aus LVwG-500244, Trinkwasserbefund Beilage 1 zur Verhandlungsschrift).

Der Brunnen wurde vor ca. 60 Jahren errichtet und diente ursprünglich der Versorgung des Grundstückes, auf dem er sich befindet (Nr. x). In den darauffolgenden Jahren wurden weitere - oben genannte - Grundstücke an diese Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Für diesen Wasserbezug ist ein Dienst-

barkeitsvertrag aus dem Jahr 1968 vorhanden. Auf Grund dieses Dienstbarkeitsvertrages wird die Anlage von den Bf gemeinsam betrieben. Die Bf gehen von einer Betreibergemeinschaft aus. Die Bf haben auf ihren Grundstücken Unterkunft genommen und decken ihren Trinkwasserbedarf aus diesem Brunnen. Wann genau die Bf das Eigentumsrecht an den genannten Liegenschaften erworben haben, steht nicht fest (Akteninhalt, Erörterung Tonbandprotokoll Beilage Verhandlungsschrift).

2.2. Zur Frage, ob die Anlage bewilligungsfähig ist:

Aus Sicht der Wasserbautechnik ist die gegenständliche Anlage als bewilligungsfähig einzustufen. Eine Beschreibung des IST-Zustandes ist aus wasserbautechnischer Sicht eine taugliche Grundlage für ein Bewilligungsverfahren. Dazu wären Pläne von einem Fachkundigen zu erstellen und zur Bewilligung einzureichen (Angaben ASV für Wasserbautechnik Tonbandprotokoll Beilage zur Verhandlungsschrift).

Aus Sicht der Hydrogeologie ist im Sinne des vorbeugenden Grund- und Trinkwasserschutzes jedenfalls eine Schutzzone I erforderlich. In der Schutzzone I dürfte grundsätzlich keine Bebauung vorhanden sein. Jede Art der Nutzung wäre in der Schutzzone I grundsätzlich nicht zulässig bzw. kritisch zu hinterfragen. Die Prüfung der Standorteignung umfasst hier insbesondere auch eine Beurteilung des Einzugsgebietes und Überdeckung hinsichtlich hydrogeologischer Parameter. Dies einschließlich der Bewertung von Gefährdungspotenzialen. Gefahrenpotenziale, wie beispielsweise Öllagerungen, Kanalisationen etc., würden bei der Standorteignung hier insbesondere auch zu berücksichtigen sein. Dies gilt insbesondere auch für die Neuerrichtung von Bauten und Anlagen. Man kann die Standorteignung erst nach Bewertung der bestehenden Gefahrenpotenziale vornehmen. Es kann zurzeit nicht beurteilt werden, ob eine Standorteignung gegeben ist oder nicht. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Untersuchung der Standorteignung hier von einem Fachkundigen vorzunehmen wäre und als maßgebliche Projektsunterlage im Sinne des § 103 WRG einzureichen wäre (Angaben ASV für Hydrogeologie Tonbandprotokoll Beilage zur Verhandlungsschrift).

2.3. Zur wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Anlage und den Möglichkeiten einer alternativen Wasserversorgung für die angeschlossenen Liegenschaften:

Die gegenständliche Anlage liegt innerhalb des Grundwasserschongebietes L (LGBl. Nr. 138/2003), das im Jahr 2003 zum Schutz der Grundwasservorkommen im L und im Einzugsgebiet der E verordnet wurde. Das Schongebiet dient gemäß § 1 der langfristigen Sicherung aller Wasserversorgungsanlagen in den Gemeinden, die im Schongebietsbereich liegen, sowie der Sicherung des im Rahmen einer planmäßigen Entwicklung und über die derzeit in den jeweiligen Entwicklungskonzepten definierten Ziele hinaus gegebenen zukünftigen Trink-

und Nutzwasserbedarfes der Gemeinden im Schongebiet. Besonderer Handlungsbedarf besteht aus Sicht des WPLO in der Gemeinde N dahingehend, dass eine geordnete Trinkwasserversorgung aufgebaut wird, um eine geordnete Trinkwasserversorgung sicherzustellen (Stellungnahme WPLO ON 9 aus LVwG-500244).

Die gegenständliche Anlage versorgt derzeit fünf Wohnhäuser mit Trink- und Nutzwasser. Die Anlage ist aus wasserbautechnischer Sicht im gesamten gesehen von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Das WPLO schloss sich dieser Bewertung in der Stellungnahme vom 20. Dezember 2016 an (Befund des ASV für Wasserbautechnik ON 7 und Stellungnahme WPLO ON 9 aus LVwG-500244).

Im Nahbereich besteht derzeit keine Anschlussmöglichkeit an eine andere wasserrechtlich bewilligte Anlage. Die Gemeinde N lässt derzeit ein Trinkwasserversorgungskonzept erstellen und liegt dazu bereits ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vor. Dieses Konzept zielt nicht darauf ab, wie und von wem eine Versorgung künftig stattfindet, sondern beinhaltet u.a. gemeinsame Versorgungszonen, welche aus Sicht der Wirtschaftlichkeit künftig geschaffen werden sollen. Die Umsetzung des Ergebnisses des Konzeptes ist nur verpflichtend, wenn um Fördermittel (Bundes- und Landesförderung) für die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage (durch die Gemeinde oder eine Wassergenossenschaft) in der jeweiligen Zone angesucht wird. Diesbezüglich ist aber zuvor in jedem Fall eine Detailplanung und sodann wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Es bestehen derzeit folgende Möglichkeiten für eine alternative Wasserversorgung:

- Prüfung durch eine fachkundige Person, ob für den bestehenden Brunnen ein Schutzgebiet nach den heutigen Anforderungen eingerichtet werden kann;
- Errichtung eines jeweiligen eigenen Hausbrunnens auf dem eigenen Grundstück (diese Variante ist wasserwirtschaftlich aber nicht zu bevorzugen, wird damit doch die schützende Deckschicht durchstoßen);
- Errichtung eines neuen Wasserspenders aus dem 1. Horizont an einem hydrogeologisch schützbaren Standort;
- Errichtung eines neuen Wasserspenders aus dem 2. Grundwasserhorizont.

Sämtliche angeschlossenen Objekte sind derzeit auf den Wasserbezug aus der gegenständlichen Anlage angewiesen. Sollte diese sofort außer Betrieb genommen werden, so muss der Trink- und Nutzwasserbedarf über eine Notversorgung (z.B. aufgestellter Wassertank, Befüllung durch z.B. die Feuerwehr) gewährleistet werden. Hierbei sei erwähnt, dass die WC-Anlagen auch mit Wasserspülungen betrieben werden müssen. Ausschließlich Trinkwasser könnte theoretisch über Flaschenbehältnisse sichergestellt werden (Befund des ASV für Wasserbautechnik ON 7 und Stellungnahme WPLO ON 9 aus LVwG-500244, Besprechungsnotiz ON 8 aus Wa10-377-2016).

2.4. Zu den behördlichen Verfahren:

Der belangten Behörde war der Bestand dieser Wasserversorgungsanlage ursprünglich nicht bekannt. Sie erlangte erst am 25. August 2016 davon Kenntnis, als sich ein weiterer Interessent telefonisch bei der Behörde erkundigte, ob er an diese Wasserversorgungsanlage anschließen dürfe. Die belangte Behörde teilte ihm mit, es sei eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, leitete Verwaltungsstrafverfahren gegen die Grundeigentümer ein und lastete ihnen mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 31. August 2016 die bewilligungslose Nutzung *„bis zumindest 31. August 2016*" an (Aktenvermerke ON 1 und Aufforderungen zur Rechtfertigung ON 2, Straferkenntnisse ON 4 der behördlichen Strafakte).

Am 7. Oktober 2016 stellte Dipl.-Ing. G. bei der belangten Behörde einen Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung mit folgendem Wortlaut: *„Hiermit bitte ich Sie, mir eine wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen. Wie Ihnen bekannt ist, werden weitere Grundstücke von diesem Brunnen mit Wasser versorgt. Die Wasserbezugsrechte sind im Grundbuch eingetragen. Daher schließe ich diese Rechte in den Antrag mit ein.*" Mit Eingabe vom 17. Oktober 2016 stellten die Bf schließlich als Betreibergemeinschaft einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung. Die Anträge vom 7. Oktober 2016 und vom 17. Oktober 2016 wurden von der belangten Behörde mit Bescheiden vom 17. November und vom 24. November 2016 zurückgewiesen, weil die Bf die erforderlichen Projektsunterlagen nicht auftragsgemäß nachgereicht hatten (E-Mail ON 3 und ON 4 aus LVwG-500244, Bescheide Beilage 2 und 3 der Verhandlungsschrift).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verband die gegen die Straferkenntnisse und den wasserpolizeilichen Auftrag erhobenen Beschwerden zur gemeinsamen Verhandlung. Die ASV für Wasserbautechnik und Hydrogeologie äußerten gegen eine Fristerstreckung der wasserpolizeilichen Anordnung bis 31. Dezember 2017 keine Einwände (Bescheid ON 13 und Beschwerde ON 15 aus dem Behördenakt Wa10-377-2016, Verhandlungsschrift).

3. Beweiswürdigung:

In der Sache (2.) stützen sich die Feststellungen auf die in Klammer angegebenen Beweismittel. Der ASV für Wasserbautechnik hat die Anlage in seinem Befund und Gutachten schlüssig und nachvollziehbar beschrieben. Seine Angaben waren daher den Feststellungen zu Grunde zu legen. Die Anlage besteht unbestritten seit etwa 60 Jahren und liegt für die versorgten Grundstücke ein Dienstbarkeitsvertrag aus dem Jahr 1968 vor. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich liegen zwei Trinkwasserbefunde vor, wonach das Wasser als Trinkwasser geeignet ist (2.1.).

Die Anlage ist - wie sich aus den schlüssigen Angaben des ASV für Wasserbautechnik ergibt - auch bewilligungsfähig bzw. reicht insoweit die Beschreibung des IST-Zustandes für eine Einreichung aus. Fraglich war, ob der gegenständliche Standort unter hydrogeologischen Gesichtspunkten geeignet ist und geschützt werden kann. Der ASV für Hydrogeologie wurde dazu in der mV eingehend befragt. Zitat: *„Über Vorhalt folgender Angaben im Antrag vom 17. Oktober 2016: ‚Laut Befundung von Dipl.-Ing. G. ist die Bewilligung des Brunnens auf dem Grundstück Nr. x, welcher die Grundstücke Nr. x, x, x, x und x mit Wasser versorgt, mit Problemen verbunden, da kein Schutzgebiet ausweisbar ist.', gebe ich an, dass grundsätzlich zur Standorteignung zurzeit keine abschließende Äußerung möglich ist. Man kann die Standorteignung erst nach Bewertung der bestehenden Gefahrenpotenziale vornehmen. Es kann zurzeit nicht beurteilt werden, ob eine Standorteignung gegeben ist oder nicht. ... Ing. B. hält fest, dass er im Rahmen der heutigen Verhandlung eine Klarstellung haben möchte, ob ein Schutzgebiet nun möglich ist oder nicht. Mag. E. hält dazu fest, dass nach der derzeitigen bzw. derzeit vorhandenen Sachlage aus hydrogeologischer Sicht keine Beurteilung bzw. abschließende Äußerung getroffen werden kann.*" Es steht im Ergebnis noch nicht fest, ob der Standort geeignet ist oder nicht. Eine endgültige Feststellung kann dazu mangels ausreichender Beweismittel derzeit nicht getroffen werden (2.2.).

Im Beschwerdeverfahren wurden auch die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Anlage sowie Möglichkeiten einer alternativen Wasserversorgung untersucht. Die Anlage befindet sich im Schongebiet L. WPLO und ASV für Wasserbautechnik gingen im Hinblick auf die geringe Anzahl der versorgten Objekte von einer geringen wasserwirtschaftlichen Bedeutung aus. Die möglichen Alternativen wurden vom ASV für Wasserbautechnik beschrieben. Anzumerken ist, dass Hausbrunnen aus wasserwirtschaftlicher Sicht - wie auch das WPLO in der mV bestätigte - nicht besonders zu bevorzugen wären, weil damit die schützende Deckschicht durchstoßen wird. Die Gemeinde N erarbeitet ein Versorgungskonzept. Laut Besprechungsnotiz vom 5. Oktober 2016 liegt bereits ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vor. Aus ON 11 (Schreiben Dipl.-Ing. G.) geht hervor: *„Durch die Vielzahl laufender Wasserrechtsverfahren in N und die bekannten Probleme bei der Ausweisung der notwendigen Brunnenschutzgebiete wurden wir mit der Vorprüfung alternativer Versorgungsstrategien beauftragt. ... Die Kosten für die Ausarbeitung übernimmt das Land Oö.*" Zusammengefasst wird in diesem Schreiben vorgeschlagen: *„Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzeptes (Zeitaufwand 4-6 Monate), ... Mitte 2018 Vergabe und Ausführung Brunnenbau ... 2020-2022 Vergabe und Ausführung Leitungsnetz und Infrastruktur (Zeitaufwand 24-36 Monate).*" Abgesehen von den angeführten Dokumenten (Besprechungsnotiz ON 8, Schreiben Dipl.-Ing. G. ON 11, Leitlinie zur Erstellung von Trinkwasserkonzepten ON 12) liegen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum aktuellen

Stand der Umsetzung keine Beweismittel vor, weshalb dazu keine weiteren konkreten Feststellungen getroffen werden können.

Der Ablauf der behördlichen Verfahren (2.4.) ergibt sich aus den angeführten Aktenbestandteilen.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zur Bewilligungspflicht gemäß § 10 Abs. 2 WRG und zur Bestimmung des § 138 Abs. 2 WRG:

Die (Mit-)Versorgung eines Nachbargrundstückes stellt bereits eine über den notwendigen (eigenen) Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehende - und damit gemäß § 10 Abs. 2 WRG bewilligungspflichtige - Grundwassernutzung dar (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 10 (Stand: Juli 2016, rdb.at) RZ 5).

Für das Vorliegen einer eigenmächtigen Neuerung nach § 138 WRG 1959 kommt es lediglich darauf an, ob eine Maßnahme wasserrechtlich bewilligungspflichtig war und sie ohne Vorliegen einer solchen wasserrechtlichen Bewilligung gesetzt wurde (VwGH 25.06.2015, Ro 2015/07/0007). Ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 kann entweder aus öffentlichen Interessen von Amts wegen oder auf Verlangen eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 erlassen werden (VwGH 26.05.2011, 2010/07/0068). Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 darf dagegen nur dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird (VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0086). Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG bedeutet lediglich, dass die Erteilung einer Bewilligung für die eigenmächtige Neuerung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Insofern hat die Wasserrechtsbehörde in diesem Verfahren eine „Grobprüfung" hinsichtlich der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit der eigenmächtigen Neuerung durchzuführen. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ein Alternativauftrag erteilt werden, dessen im Auftrag zum Ansuchen um Bewilligung bestehende Alternative von vornherein wegen Unmöglichkeit der Erteilung einer solchen Bewilligung sinnlos ist. Die eigentliche Prüfung der Bewilligungsfähigkeit hat in dem auf Grund des Antrages des Bewilligungswerbers durchgeführten Bewilligungsverfahren zu erfolgen. Daraus ergibt sich auch, dass aus der dem Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG zu Grunde liegenden Annahme der Bewilligungsfähigkeit der eigenmächtigen Neuerung keine Bindung für die Bewilligungsbehörde resultiert (VwGH 30.09.2010, 2009/07/0178).

Adressat eines Auftrages gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist derjenige, der eigenmächtig eine Neuerung - also eine mit dem WRG 1959 unvereinbare oder eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige, aber konsenslose oder konsensüber-

schreitende Maßnahme oder Veränderung - vorgenommen (oder eine ihn treffende Leistung bzw. Arbeit unterlassen) hat. Hierbei kommt als Täter jeder in Betracht, der die Übertretung des Gesetzes verursacht oder mitverursacht hat, sodass ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 an den Verursacher bzw. Mitverursacher zu richten ist (VwGH 28.05.2014, 2011/07/0267). Auch die Aufrechterhaltung und Nutzung eines konsenslos bestehenden Zustandes stellt eine Übertretung von Bestimmungen des WRG 1959 im Sinne des § 138 leg. cit. dar (VwGH 25.06.2015, Ro 2015/07/0007).

4.2. Ergebnis:

Die Benutzung von Grundwasser aus der gegenständlichen Anlage zur Versorgung der Grundstücke der Bf ist gemäß § 10 Abs. 2 WRG bewilligungspflichtig, dient die Anlage doch nicht nur der Wasserversorgung des Grundstückes, auf dem sie sich befindet (2.1.). Daran ändert auch der Umstand, dass die Anlage seit Jahrzehnten auf Grundlage eines Dienstbarkeitsvertrages betrieben wird, nichts. Der öffentlich-rechtliche Akt einer wasserrechtlichen Bewilligung kann nicht Gegenstand der Ersitzung sein (VwGH 25.10.1994, 92/07/0098). Eine Baubewilligung ersetzt nicht die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung, die wasserrechtliche Bewilligungspflicht ist unabhängig von den baurechtlichen Bewilligungstatbeständen zu beurteilen (VwGH 30.09.2010, 2008/07/0135).

Im Rahmen der Grobprüfung nach § 138 Abs. 2 WRG war zu berücksichtigen, dass die Anlage aus wasserbautechnischer Sicht bewilligungsfähig ist (2.2.). Wäre eine Schutzgebietsfestsetzung nötig, aber nicht möglich, wäre ein auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine Trinkwasserversorgungsanlage gerichtetes Ansuchen abzuweisen (vgl. VwGH 28.04.2011, 2010/07/0096), wobei die Bestimmung des § 12a Abs. 3 WRG zu beachten ist (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0164). Ob der Standort unter hydrogeologischen Gesichtspunkten geeignet ist bzw. geschützt werden kann, steht derzeit nicht fest. Selbst dann, wenn die Anlage insoweit nicht dem Stand der Technik entsprechen würde, wäre noch nicht über die Bewilligungsfähigkeit entschieden, gilt gemäß § 12a Abs. 3 WRG doch Folgendes: Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103, anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116). Die belangte Behörde führte nun in ihrer Stellungnahme

vom 17. Jänner 2017 aus: *„Die - falls überhaupt - frühestens im Jahr 2022/2025 gegebene Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Wasserversorgung ist ungewiss bzw. der Zeitraum viel zu lange bemessen (Amtshaftung, wenn im fraglichen Zeitraum jmd verunreinigtes Wasser trinkt und erkrankt?)".* Mit diesem Vorbringen wird der Bestimmung des § 12a Abs. 3 WRG nicht ausreichend Rechnung getragen, stellt diese doch vor allem auf die „wasserwirtschaftlichen Verhältnisse" ab. Dabei wäre ein Trinkwasserkonzept entsprechend zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren hat sich jedenfalls nicht ergeben, dass nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Verunreinigung, die zwangsläufig zur Erkrankung führt, unmittelbar zu erwarten ist. Schließlich ist die Anlage seit Jahrzehnten in Betrieb und bescheinigen Trinkwasserbefunde die Trinkwasserqualität. Auch die Frage, ob für eine vergleichbare Anlage zum Bezug von Quellwasser (§ 9 Abs. 2 WRG, vgl. VwGH 25.06.2015, Ra 2014/07/0087, E LVwG-550639/19/Wg) eine wasserrechtliche Bewilligung bzw. eine Schutzgebietsanordnung erforderlich ist, wäre bei einer Gesamtbetrachtung nicht unbedeutend. Eine zumutbare Alternative (Hausbrunnen) ist wasserwirtschaftlich nicht zu bevorzugen, würde damit doch die schützende Deckschicht durchstoßen (2.3.). Würde bei einer Anordnung nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 keine angemessene Frist festgesetzt, so belastete dies das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 25.02.2016, Ro 2016/07/0001). Die ASV für Wasserbautechnik und Hydrogeologie äußerten gegen eine Fristerstreckung der wasserpolizeilichen Anordnung bis 31. Dezember 2017 keine Einwände. Öffentliche Interessen, die gegen eine solche Entscheidung sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Das WPLO war mit der Fristerstreckung einverstanden. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl